

GZ.: A 8/4-53736/2004  
Färberplatz  
Auflassung als öffentliches Gut und  
Verkauf einer Teilfläche des Gdst.  
Nr. 308/1, EZ 50000, KG Innere Stadt,  
im Ausmaß von ca. 11,5 m<sup>2</sup>, durch die  
Stadt Graz an Herrn Dr. Helmut Marko  
Kaufpreis: € 14.000,-  
(Preis: € 1.217,40/m<sup>2</sup>)

Graz, am 10.11.2005  
Pöllibauer/Mo

Voranschlags-, Finanz- und  
Liegenschaftsausschuss:  
Berichterstatter:

-----

An den

## Gemeinderat

Die Stadt Graz ist Eigentümerin des Gdst. Nr. 308/1, EZ 50000, KG Innere Stadt, im Gesamtausmaß von 1589 m<sup>2</sup> am Färberplatz. Angrenzend an dieses Grundstück befindet sich die Liegenschaft Nr. 308/3, KG Innere Stadt, mit dem Gebäude Färberplatz 5 im Besitz von Dr. Helmut Marko.

Nunmehr hat Herr Dr. Helmut Marko die Stadt Graz um den Ankauf einer Teilfläche des öffentlichen Gutes im Ausmaß von ca. 11,5 m<sup>2</sup> angesucht. Herr Dr. Marko beabsichtigt sein Objekt mit einem behindertengerechten Personenlift auszustatten und benötigt hierfür diese Grundstücksteilfläche.

Das Gdst. Nr. 308/1, im Ausmaß von 1.589 m<sup>2</sup>, ist im Flächenwidmungsplan als öffentliches Gut ausgewiesen. Seitens des Straßenamtes bestehen keine Einwände gegen eine Auflassung dieser Teilfläche aus dem öffentlichen Gut und ist auch aus rechtlicher Sicht ein Verkauf möglich (der entsprechende Grundstücksteil wurde im Jahre 1976 aus dem Privateigentum der Stadt Graz in das öffentliche Gut ausgebüchert) und wurde auch das entsprechende Verfahren eingeleitet. Dabei wurden weder vom Stadtplanungsamt noch von allfällig betroffenen Eigentümern diverser Versorgungsleitungen Einwände vorgebracht.

Es kann daher dem Kaufansuchen aus ha. Sicht stattgegeben werden.

Mit Dr. Helmut Marko wurde vorbehaltlich der Zustimmung durch den Gemeinderat eine Kaufvereinbarung abgeschlossen und ein Pauschalkaufpreis von € 14.000,- vereinbart. Dieser Kaufpreis wurde mittels eines Sachverständigengutachten schlüssig dargelegt.

Der Voranschlags-, Finanz- und Liegenschaftsausschuss stellt den

## **Antrag**

der Gemeinderat wolle gemäß § 45 Abs. 2 Ziffer 6 und 22 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl. Nr. 130/67 i.d.F. LGBl. 91/2002, beschließen:

- 1.) Die Auflassung einer ca. 11,5 m<sup>2</sup> großen Teilfläche des Gdst. Nr. 308/1, EZ 50000, KG Innere Stadt, vom öffentlichen Gut gemäß beiliegenden Lageplan wird genehmigt.
- 2.) Der Verkauf der unter Punkt 1 als öffentliches Gut aufgelassenen Teilfläche des Gdst. Nr. 308/1, EZ 50000, KG Innere Stadt, im Ausmaß von ca. 11,5 m<sup>2</sup>, durch die Stadt Graz an Herrn Dr. Helmut Marko wird zu den Bedingungen der beiliegenden Vereinbarung, die einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildet, genehmigt.
- 3.) Die Vermessung und die Errichtung des Teilungsplanes ist auf Kosten und Auftrag des Käufers durchzuführen.
- 4.) Der Kaufpreis beträgt € 14.000,- und ist gemäß Pkt. 4 der Vereinbarung an die Stadt Graz zu überweisen.
- 5.) Die Errichtung des Vertrages erfolgt durch bzw. auf Kosten des Käufers.
- 6.) Sämtliche mit der Unterfertigung und grundbücherlichen Durchführung des Kaufvertrages verbundenen Kosten, Steuern, Abgaben und Gebühren gehen zu Lasten des Käufers.
- 7.) Der Kaufpreis von € 14.000,- ist auf der FIPOS 6/84000/001000 zu vereinnahmen.

### Beilagen:

- 1 Vereinbarung
- 1 Lageplan

Der Bearbeiter:

Der Abteilungsvorstand:

Der Finanzdirektor:

Der Stadtsenatsreferent:

Angenommen in der Sitzung des Voranschlags-, Finanz- und Liegenschaftsausschusses  
am .....

Die Vorsitzende:

Die Schriftführerin:

**Der Antrag wurde in der heutigen**  öffentl.  nicht öffentl. **Gemeinderatssitzung**

bei Anwesenheit von ... GemeinderätInnen

einstimmig  mehrheitlich (mit ... Stimmen / ... Gegenstimmen) **angenommen.**

Beschlussdetails  
siehe Beiblatt      Graz, am ..... Der/Die SchriftführerIn: .....

GZ.: A 8/4 – 53736/2004

Graz, am 13. Juni 2005  
Pöllibauer/Scho

Färberplatz;  
Gdst.Nr. 308/1, KG Innere Stadt,  
Auflassung als öffentliches Gut der  
Stadt Graz und Verkauf einer ca.  
11,5 m<sup>2</sup> großen Teilfläche an  
Herrn Dr. Helmut Marko  
(€ 1.217,40/m<sup>2</sup>)

## **P r ä a m b e l**

Herr Dr. Helmut Marko hat um den käuflichen Erwerb einer Teilfläche des Gdst. Nr. 308/1, KG Innere Stadt, mit einer Gesamtfläche von ca. 11,5 m<sup>2</sup>, zur Errichtung eines Personenliftes, angesucht. Vom Straßenamt wurden die notwendigen Erhebungen durchgeführt und besteht gegen eine Auflassung als öffentliches Gut kein Einwand und wurde daher nachstehende

## **Vereinbarung**

zwischen der Stadt Graz als Verkäuferin einerseits und Herrn Dr. Helmut Marko, geb. 27.4.1943, Sackstraße 29, 8010 Graz, als Käufer andererseits, abgeschlossen.

1. Diese Vereinbarung wird seitens der Stadt Graz vorbehaltlich der Genehmigung durch den Gemeinderat der Stadt Graz abgeschlossen, während Herr Dr. Helmut Marko diese Vereinbarung rechtsverbindlich annimmt.
2. Diese ca. 11,5 m<sup>2</sup> große Teilfläche des Grundstückes Nr. 308/1, KG Innere Stadt, zählt zum öffentlichen Gut der Stadt Graz. Voraussetzung für diesen Verkauf ist die Auflassung der Teilfläche als öffentliches Gut.
3. Die Verkäuferin verkauft und übergibt daher in das Eigentum des Käufers und dieser kauft und übernimmt in sein Eigentum nach erfolgter Auflassung als öffentliches Gut eine ca. 11,5 m<sup>2</sup> große Teilfläche des Grundstückes Nr. 308/1, KG Innere Stadt, gemäß beiliegendem Lageplan mit allen Rechten und Pflichten, Rainen, Grenzen und Befugnissen mit denen die Verkäuferin diese Grundfläche bisher besessen und benützt hat, oder aber zu besitzen und zu benützen berechtigt gewesen wäre, samt allem rechtlichen und natürlichen Zubehör.
4. Als Kaufpreis für die ca. 11,5 m<sup>2</sup> große Teilfläche wird einvernehmlich ein Betrag von € 1.217,40/m<sup>2</sup>, somit ca. € 14.000,-, mehr oder weniger je nach dem endgültigen Vermessungsergebnis, vereinbart. Der Gesamtkaufpreis ist vor Unterfertigung des Kaufvertrages an die Stadt Graz auf das Konto Nr. 86210061039, BLZ.: 14000 bei der BAWAG, lautend auf Stadt Graz, Stadthauptkassa, zu überweisen.

5. Der Käufer nimmt zur Kenntnis, dass er allenfalls im Kaufgegenstand befindliche Versorgungsleitungen aller Art ohne weiteres und ohne Anrechnung auf den Kaufpreis mit zu übernehmen hat, und dass über jeweiliges Verlangen der Leitungsinhaber entsprechende grundbuchsfähige Dienstbarkeiten einzuräumen sind.
6. Der Käufer kennt die vertragsgegenständliche Grundfläche aus eigener Anschauung. Die Verkäuferin haftet daher weder für eine bestimmte Beschaffenheit, ein bestimmtes Flächenausmaß, für bestimmte Grenzen, noch auch für etwa verborgene oder nachträglich hervorkommende Mängel irgendwelcher Art. Unbeschadet der vorstehenden Bestimmung haftet die Verkäuferin auch nicht dafür, dass der Kaufgegenstand frei von Kontaminationen jedweder Art und solcher Art verunreinigtem Material, Erdreich und Grundwasser ist, die geeignet sind, eine Umwelt- oder Gesundheitsgefährdung herbeizuführen. Weiters wurden keine Abfälle und Altlasten, insbesondere keine Erdölprodukte, Chemikalien, Sonderabfälle oder sonstige Schadstoffe im Bereich der Liegenschaft gelagert. Dies gilt sinngemäß auch für den Fall von archäologischen Relikten.
7. Die Übergabe bzw. Übernahme des Kaufgegenstandes in den physischen Besitz und Genuss des Käufers hat mit dem der beiderseitigen Vertragsunterfertigung nachfolgenden Monatsersten zu erfolgen, und zwar in dem Zustand, in dem sich der Kaufgegenstand an diesem Tage gerade befindet.
8. Mit dem Tage der Übergabe bzw. Übernahme gehen Nutzen und Lasten, wie auch die Gefahr und der Zufall auf den Käufer über.
9. Als Stichtag für die Verrechnung der Steuern, Abgaben und Gebühren wird ebenfalls der der Unterfertigung des Kaufvertrages nachfolgende Monatserste bestimmt.
10. Sämtliche mit der Unterfertigung und grundbücherlichen Durchführung des Kaufvertrages verbundenen Kosten, Steuern, Abgaben und Gebühren gehen zu Lasten des Käufers.
11. Die Vermessung und die Errichtung eines grundbuchsfähigen Teilungsplanes sind vom Käufer auf eigene Kosten zu veranlassen.
12. Die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Vertretung hat jeder Vertragsteil für sich allein zu tragen.
13. Die Errichtung des Vertrages und die grundbücherliche Durchführung erfolgt durch bzw. auf Kosten des Käufers.

Für die Stadt Graz:

Der Käufer: